



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 016-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.38

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Egger, Hünibach)
SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf)
SP-JUSO (Zryd, Magglingen)

Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.03.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!

Der Regierungsrat wird beauftragt, den progressiven Einkommenssteuertarif für natürliche Personen zu ändern, um Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu entlasten und gleichzeitig die Gesamtsteuereinnahmen des Kantons gleich zu halten.

Begründung:

Steuern, insbesondere die Einkommenssteuer für natürliche Personen, sind eine der Säulen unseres Staats- und Solidaritätssystems. Die Einkommenssteuer macht 66 Prozent der Steuereinnahmen des Kantons Bern¹ aus. Die Einkommenssteuerprogression ist ein wichtiger Bestandteil der Steuergerechtigkeit. Jeder soll entsprechend seinen Mitteln zum Gemeinwesen beitragen, der Steuersatz soll also mit dem Einkommen steigen. Dieser Grundsatz ist in der Bundesverfassung (Art. 127 Abs. 2 BV) verankert.

Die Progression bei der Einkommensteuer wird durch Tarife festgelegt. Im Kanton Bern ist dieser Tarif in Artikel 42 des Steuergesetzes (StG) geregelt. Der einfache Steuersatz aus diesem Tarif wird dann mit der vom Grossen Rat beschlossenen Steuerquote (derzeit 3,025 seit 2021) multipliziert. Der einfache Steuersatz wird für die ersten 3100 CHF des steuerpflichtigen Einkommens für Alleinstehende auf 1,95 % und für Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, auf 1,55 % festgelegt. Der Steuersatz steigt dann sehr schnell mit dem Einkommen bis auf 6,05 % für Einkommen bis 221 100 CHF (Kumulation der Stufen) für Ledige (5,95 % bis 277 100 CHF für

¹ Zahlen und Fakten (be.ch); Verteilung der Steuererträge 2019 in Prozent; eingesehen am 27.02.2023

Verheiratete). Oberhalb dieser Einkommen steigt der Steuersatz praktisch nicht mehr an und erreicht nur noch ein Maximum von 6,5 %.

Die Progression der Einkommensteuer im Kanton Bern ist also eine Kurve, die am Anfang steil ansteigt und dann bei hohen Einkommen abflacht. Der Steuersatz ist für die Mittelschicht und für Multimillionäre praktisch gleich hoch. Auch Personen mit niedrigem Einkommen werden stark belastet. Im Vergleich zu anderen Kantonen wurde der Anstieg des Steuersatzes für niedrige Einkommen in Bern als «sehr hoch» bewertet.²

Durch die Festlegung eines gerechteren Steuertarifs könnten Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen entlastet werden, während gleichzeitig die derzeitigen Steuereinnahmen erhalten blieben. Dies ist umso notwendiger, als diese Personen von der Inflation und nicht komprimierbaren Fixkosten stark betroffen sind. Um dies zu erreichen, müsste der in Artikel 42 des Steuergesetzes (StG) festgelegte Steuertarif überarbeitet werden. An einigen Orten, wie z. B. in Zürich, ist die Progression gerechter: Ein niedrigerer Anstieg des Steuersatzes für niedrige Einkommen (0 % bis zu einem Einkommen von 6700 CHF für Alleinstehende, 13 500 für Verheiratete), der bis zu einem Einkommen von 509 800 CHF für Alleinstehende (708 200 CHF für Verheiratete) weiter ansteigt.³ In der Schweiz ist die Steuerprogression in den letzten Jahren stark angestiegen. Aufgrund der unterschiedlichen Quoten sind die einfachen Steuersätze nicht direkt vergleichbar, wohl aber die Progression des Steuersatzes mit dem Einkommen.

Ein neuer Tarif mit einem langsameren Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen und einer stärkeren Progression für sehr hohe Einkommen wäre fairer und gerechter. Als Beispiel könnte man den Tarif des Kantons Zürich heranziehen oder andere Möglichkeiten ausloten. Durch eine Anpassung der Steuerquote ist es möglich, den Tarif zu ändern und die Gesamteinnahmen für den Kanton gleich zu halten. Es würde also keine Steuererhöhung geben, sondern eine gerechtere Neuverteilung der Steuerbeiträge jedes Einzelnen.

Eine solche Änderung würde die Einkommensschichten entlasten, die besonders stark von der Inflation betroffen sind.

Begründung der Dringlichkeit: Die derzeitige Inflation hat erhebliche Auswirkungen auf die Kaufkraft der Bevölkerung und erfordert rasches Handeln, um Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu entlasten.

Verteiler

– Grosser Rat

² Rudi Peters, 2013, *La progressivité de l'impôt sur les revenus en Suisse : une comparaison intercantonale*, S.17 (pdf) (nur auf Französisch mit deutscher Zusammenfassung)

³ Die Daten stammen aus dem kantonalen Steuergesetz des Kantons Zürich (StG; 631.1, Art. 35). Zu beachten ist, dass sowohl für den Kanton Bern als auch für den Kanton Zürich die Auswirkungen von Abzügen, die die Progression vor allem bei den höchsten Einkommen weiter verringern, hier nicht berücksichtigt werden.